



# SGSV-Helferausbildungsordnung

Stand: 12/2020

Mitglied im 

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

## 1. Präambel

Aus der Verpflichtung der im Verband zusammengeschlossenen Landesverbände eine gleichwertige Ausbildung von Schutzdienst Helfern zu gewährleisten, werden die nachstehenden Richtlinien beschlossen, die von den Landesverbänden durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt oder präzisiert werden können. Nach ihrer Aufgabenstellung sind die SGSV-Landesverbände ihren Mitgliedsvereinen verpflichtet, Schutzdienst Helfer durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen auf deren Aufgaben vorzubereiten.

## 2. Personenkreis

Schutzdienst Helfer kann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei 16 bis 18-jährigen ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie müssen körperlich in der Lage sein, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Sie müssen Mitglied im SGSV sein.

## 3. Landeshelfer

Landeshelfer werden in den Vereinen und den Landesverbänden eingesetzt. Ihre Ausbildung, Prüfung und Einsatz regeln die Landesverbände in Eigenverantwortlichkeit. Die OfG der Landesverbände sind allerdings angehalten, sich bei Ausbildung und Prüfung mit dem OfG des SGSV und den OfG der anderen Länder abzusprechen, um eine nahezu gleichwertige Basis zu schaffen. Die Landesverbände sind berechtigt die Landeshelfer in weitere Leistungsklassen zu unterteilen.

## 4. SGSV B – Kader Helfer

Helfer dieses Kaders gelten als Nachwuchshelfer, den Landesverbänden wird empfohlen diese Helfer auf ihren Landesmeisterschaften einzusetzen.

Folgende Voraussetzungen sind hierfür nötig:

- die Teilnahme an einem Schulungslehrgang oder Helferseminar auf Landesverbandsebene mit abgelegter Prüfung in Theorie und Praxis.
- Grundausbildungsnachweis
- Einsatz als Helfer auf IGP-Prüfungen in beiden Teilen.
- jährliche Teilnahme am SGSV Helferlehrgang unter Anleitung von SGSV Lehrhelfern
- Berufung in den B – Kader durch den OfG SGSV in Zusammenarbeit mit den OfG's der Landesverbände und den SGSV Lehrhelfern.

## 5. SGSV A – Kader Helfer

Helfer dieses Kaders können werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Einsatz als Helfer auf Landesmeisterschaften.
- jährliche Teilnahme am SGSV Helferlehrgang unter Anleitung von SGSV Lehrhelfern
- Berufung in den A – Kader durch den OfG SGSV in Zusammenarbeit mit den OfG's der Landesverbände und den SGSV Lehrhelfern.

Für die SGSV Verbandsmeisterschaft werden durch den OfG SGSV die Helfer aus den SGSV A – Kader berufen. Außerdem sind diese Helfer berechtigt, in Absprache mit den OfG SGSV an der dhv Helferschulung teilzunehmen.

## **6. SGSV Lehrhelfer**

SGSV Lehrhelfer können werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Mehrfacher Einsatz als Helfer auf Verbandsmeisterschaften.
- Sehr gute mehrjährige Kenntnisse in der Ausbildung von Hunden und Hundeführer
- SGSV Trainerschein Gebrauchshundesport
- Berufung als Lehrhelfer durch den OfG SGSV in Zusammenarbeit mit den OfG's der Landesverbände.

## **7. Helfersportpass**

Die Ausbildung der Helfer obliegt den Landesverbänden. Nach erfolgreicher Schulung und Prüfung wird durch den OfG LV ein Landeshelfersportpass (Befähigungsnachweis) ausgestellt. Dieser Landeshelfersportpass berechtigt zum Einsatz bei Vereinsprüfungen bis hin zu Landesmeisterschaften.

Die Ausstellung eines SGSV-Helfersportpasses erfolgt durch den OfG SGSV über die OfG LV mittels dazu gehörigen Antrags.

Der SGSV - Helfersportpass berechtigt zum Einsatz bei SGSV-Meisterschaften und zur Teilnahme an dhv-Helferschulungen.

Der OfG des Landesverbandes führt einen Nachweis mit namentlicher Aufstellung über die Schutzdiensthelfer im Landesverband und stellt diese den OfG SGSV jährlich zur Verfügung.

Alle bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen ausgeübten Helfertätigkeiten sind durch den Leistungsrichter im Helfersportpass einzutragen. Die Teilnahme an Helferseminaren (Schulungslehrgängen) wird durch die Seminarleiter im Helfersportpass bestätigt.

## **8. Verpflichtungen des Helferpassinhabers**

- jährliche Teilnahme an Schulungen auf Landes- oder Verbandsebene.
- Er steht seinem Mitgliedsverein, Landesverband und dem SGSV bei termingeschützten Veranstaltungen zur Verfügung.
- Er hat bei termingeschützten Veranstaltungen den Anweisungen der amtierenden Leistungsrichter Folge zu leisten.
- Er hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

## **9. Gültigkeitsdauer**

- der Helfersportpass ist bei jährlicher Teilnahme an Schulungen unbegrenzt gültig
- Die Ausübung der letzten Helfertätigkeit darf ohne triftigen Grund (längere Krankheit oder privaten Ereignissen) nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- Schutzdiensthelfer, den Verpflichtungen aus Punkt 8 nicht nachkommen, kann der Helferpass entzogen werden.
- Der OfG des Landesverbandes für die Landeshelfer und der OfG SGSV für Helfer Kader B und A sowie Lehrhelfer, entscheiden, ob der Helfersportpass auf Dauer entzogen oder nach einer Übergangszeit, in der eine Nachschulung erfolgte, dem Inhaber wieder ausgehändigt wird.
- Der Helfersportpass kann darüber hinaus entzogen werden, wenn der Inhaber gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder in Ausübung seiner Ausbildungspraxis gegen ethische und moralische Vorstellungen einer tiergerechten Ausbildung verstößt.

## **10. Seminare und Schulungsprogramme**

Die Ausbildung der Schutzdiensthelfer obliegt den Landesverbänden.

Unter Beachtung der Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen übergeordneter Organe bestimmen die OfG's (der Landesverbände und/oder Verband) Programm und Ablauf von Seminaren und Schulungslehrgängen.

## **11. Kostenregelung**

Die Kostenerstattung bei Einsatz zu SGSV-Meisterschaften, den Einsatz von Lehrhelfern auf SGSV Lehrgängen sowie die Entsendung zu dhv Lehrgängen regelt die Finanzordnung des SGSV.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Helferordnung tritt nach Beschlussfassung durch den SGSV-Vorstand am ..... in Kraft.